

geltendes Recht sehen. Die Legitimität war dem neuen Herrn im Königreich, Heinrich, von der Kurie nicht zugestanden worden; den Titel eines Königs von Sizilien und damit auch dessen Rechte gegenüber der sizilischen Kirche enthielt sie ihm vor²¹³⁾. Heinrich andererseits hat das Königtum Tankreds niemals anerkannt, die Regierungsakte des Usurpators als nichtig oder als niemals existent angesehen oder sie — was die Regel ist — mit Stillschweigen übergangen. Das gilt natürlich auch für das Konkordat von Gravina. Der Kaiser betont immer wieder das Recht und die guten Gewohnheiten seiner Vorgänger im Königreich Sizilien, worunter er — nach Ausweis der Urkunden — den Vater seiner Gemahlin, Roger II., sowie Wilhelm I. und Wilhelm II. verstand, niemals aber Tankred. Ja, Heinrich will die Rechte des sizilischen Königtums auch gegenüber der römischen Kirche — gemessen an diesen Vorgängern — in jedem Betracht noch verbessern und seine Würde erhöhen²¹⁴⁾. Es waren somit mindestens diejenigen Rechte, die das Konkordat von Benevent König Wilhelm I. und seinen Nachfolgern einräumte, auf denen er mit Nachdruck bestand.

Die Verhandlungen, die die römische Kurie mit dem Kaiser führte, der sich seit kurzem auch König von Sizilien nannte, waren aber unterbrochen worden. Damit war, mangels neuer Vereinbarungen, rechtlich gesehen ein Schwebezustand eingetreten. Diesen freien Raum in den Beziehungen zwischen römischem Papsttum und dem Königreich Sizilien konnten nun beide Seiten nach Kräften nützen, um in den wichtigsten strittigen Fragen vollendete Tatsachen zu schaffen, an denen sich die Bestimmungen eines späteren Konkordates orientieren mochten. Es ist zu betonen: Dabei waren — auf beiden Seiten — nicht Willkür und Rechtsbruch am Werke, wie man immer gemeint hat. Vielmehr besaß jeder in einem von ihm für gültig angesehenen Vertrag (Coelestin im Konkordat von Gravina, Heinrich in dem von Benevent) eine Rechtsgrundlage für die einzelnen politischen Maßnahmen. Und von solchen Einzelaktionen, welche die faktische Vorwegnahme späterer rechtlicher Abmachungen zum Ziele hatten, ist die Zeit vom vorläufigen Abbruch der Unterhandlungen im Mai/Juni 1195 bis zu ihrer Wiederaufnahme im nächsten Jahr erfüllt.

Das lehrt eine Prüfung des schon erwähnten Beschwerdeschreibens²¹⁵⁾ der Konstanze. Es sind vor allem drei Gravamina, welche die Kaiserin

²¹³⁾ S. oben S. 482.

²¹⁴⁾ Vgl. etwa die Bemerkungen in seinem Brief an Coelestin III. vom 25. Juli 1196 (St. 5019 = Reg. 534; im Druck MGH Const. 1 Nr. 375 auf S. 524).

²¹⁵⁾ Vgl. Anm. 184.